



PRESSEMITTEILUNG Nr. 73/25

Luxemburg, den 19. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-338/24 | Sanofi Pasteur

Haftung für Impfstoffe: Nach Ansicht von Generalanwältin Medina verstößt die unbedingte Anwendung einer Ausschlussfrist von zehn Jahren bei progressiven Schäden gegen die Charta

In solchen Fällen gälten die Rechtsbehelfsfristen ab dem Zeitpunkt, zu dem sich der Krankheitszustand des Betroffenen stabilisiere (nicht mehr weiterentwickele)

Eine Angestellte in Frankreich erhielt am 20. März 2003 eine Impfung mit dem Impfstoff Revaxis von Sanofi Pasteur gegen Diphtherie, Tetanus und Poliomyelitis. Ab 2004 trat bei ihr eine Reihe anhaltender Beschwerden auf, die nach einer Muskelbiopsie im Jahr 2008 einem im Impfstoff enthaltenen Bestandteil zugeordnet wurden. Am 20. September 2016 wurde in einem Gutachten festgestellt, dass sich ihr Zustand stabilisiert habe und dass nicht gefolgert werden könne, dass die Impfung für ihre Erkrankung kausal sei.

Die Betroffene verklagte Sanofi Pasteur unter Geltendmachung sowohl der Verschuldenshaftung als auch der Haftung für fehlerhafte Produkte. Die nationalen Gerichte wiesen ihre Ansprüche jedoch als verjährt ab, was in der Berufungsinstanz weitgehend bestätigt wurde, bis die Cour de cassation (Kassationsgerichtshof) das Berufungsurteil am 5. Juli 2023 aufhob und entschied, dass bei progressiven Schäden die Verjährungsfrist erst zu laufen beginne, wenn sich der Schaden stabilisiert habe. Die Sache ist nunmehr bei der Cour d'appel de Rouen (Berufungsgericht Rouen), dem vorlegenden Gericht, anhängig.

Das vorlegende Gericht stellt dem Gerichtshof Fragen zur Produkthaftungsrichtlinie¹.

In ihren Schlussanträgen vom heutigen Tag vertritt Generalanwältin Laila Medina die Ansicht, dass die **Produkthaftungsrichtlinie es einem Geschädigten erlaube, einen Hersteller nach gewöhnlichen, auf Verschulden beruhenden nationalen Vorschriften zu verklagen, sofern sich der Anspruch nicht allein auf den Fehler des Produkts beschränke**. Hersteller könnten z. B. dann für schuldig befunden werden, wenn sie ein Produkt auf dem Markt hielten, nachdem sie erfahren hätten, dass es gefährlich sei, oder wenn sie Warnungen über seine Risiken außer Acht ließen.

Die Generalanwältin prüft sodann die Festlegung einer Klagfrist. Sie prüft **die unbedingte Anwendung der zehnjährigen Ausschlussfrist** nach Art. 11 der Produkthaftungsrichtlinie auf alle Geschädigten. Sie kommt zu dem Befund, dass ihre Anwendung **ohne Berücksichtigung der besonderen Situation von Personen, die an einer progressiven Krankheit litten, deren Erkrankung sich vor Ablauf dieser Frist nicht stabilisiert habe, den Wesensgehalt des durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf missachte**.

Schließlich weist die Generalanwältin darauf hin, dass Art. 10 Abs. 1 der Produkthaftungsrichtlinie in der gesamten Union autonom und einheitlich auszulegen sei, da diese Bestimmung die Festlegung des Beginns der Verjährungsfrist nicht dem Recht der Mitgliedstaaten überlasse. Die Verknüpfung der dreijährigen Verjährungsfrist

mit der „Kenntnis“ des Geschädigten sei daher so zu verstehen, dass dem Geschädigten der Beweis aller für eine vollständige Entschädigung erforderlichen Bestandteile – Schaden, Fehler und ursächlicher Zusammenhang – ermöglicht werde. **Zwar könne für nicht progressive Schäden ein früher Zeitpunkt des Auftretens von Symptomen ausreichen, doch könnten Opfer progressiver Krankheiten Art und Ausmaß ihres Schadens nicht beurteilen, bis anhand medizinischer Beweise erwiesen sei, dass sich ihr Zustand stabilisiert habe.**

Ließe man die Frist früher beginnen, würden die Betroffenen davon abgehalten, rechtzeitig Klage zu erheben, oder dazu gezwungen, partiell Klage zu erheben, was den effektiven gerichtlichen Rechtsschutz beeinträchtigen und je nach den nationalen Verfahrensvorschriften zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würde. Um das Ziel der Richtlinie, die Verbraucher zu schützen, und das in der Charta verankerte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf zu wahren, **darf die Verjährungsfrist nicht vor dem Zeitpunkt der Stabilisierung beginnen, der als der Zeitpunkt definiert wird, zu dem sich der Krankheitszustand des Betroffenen nicht mehr weiterentwickelt.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 85/374/EWG](#) des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte.